

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Demmin

Entsprechend dem § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2005 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG M - V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M -V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 23.06.2010 die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Demmin beschlossen.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Demmin. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1 und 2

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesene Gehweg, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den im Verzeichnis der Reinigungsklassen mit 0 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Demmin befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunternehmen und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 18.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 18.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen abstumpfende Stoffe verwendet werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - M - V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verunreinigers beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

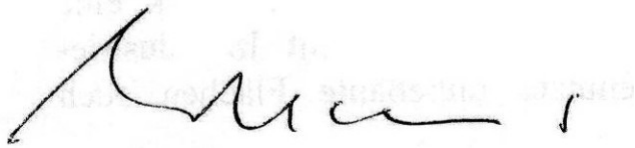
§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.10.2009 beschlossene und am 10.01.2010 in Kraft getretene Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Demmin außer Kraft.

ausgefertigt:

Hansestadt Demmin, 29.06.2010



Wellmer

Bürgermeister
Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Straßenreinigungsverzeichnis
(Stand 01.01.2010)**

Bezeichnung der Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Am Erlenberg	0	
Am Kirchengut	0	
Am Anger	01/03	
Am Hanseufer	01/03	
Am Markt	02/03	
Am Stadion	01/03	
An den Tannen	0	
An der Gastanstalt	0	
An der Mühle	01/03	
Anklamer Feld	0	
Am Dreiangel	01/03	
A.-Bebel-Straße	02/03	
Am Sandberg	0	
Appollonienmarkt	02/03	
A.-Pompe-Straße	01/03	
Ahornstraße	0	
Asternweg	0	
Am Trebeltal	0	
Badegasse	0	
Bahnhofstraße	01/03	
Bauhofstraße	0	
Beethovenstraße	01/03	
Bleicherstraße	0	
Bergstraße	0	
Baustraße	0	
B.-Kellermann-Straße	0	
Brinkstraße	0	
Blumenweg	0	
Burgstraße	0	
Baumannstraße	02/03	
Birkenweg	0	
Christinenstraße	01/03	
C.-Zetkin-Straße	02/03	
Damaschkestraße	01/03	
Devener Hof	0	
Deven	0	
Drönnewitzer Straße	0	
Drönnewitz	0	
Dr.-W.-Külz-Straße	01/03	
Devener Straße	01/03	
Dahlienweg	0	

Bezeichnung der Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Davidsohnweg	0	
Devener Holz	0	
Ebertstraße	0	
Eichstraße	0	
Eichholz	0	
E.-M.-Arndt-Straße	0	
Erdmannshöhe	0	
Frauenstraße	02/03	
Friesenstraße	01/03	
Fritz-Reuter-Straße	01/03	rechte Seite Fahrbahnseite ab Baumannstraße
Gartenstraße	01/03	
Gerbergasse	0	
Goethestraße	02/03	
Goetzestraße	0	
Grünstraße	0	
Heinestraße	0	rechte Fahrbahnseite ab Jarmener Straße
Heinestraße	01/03	linke Fahrbahnseite ab Jarmener Straße
H.-Zille-Straße	01/03	
Hopfenfeld	0	
Hopfenstraße	01/03	
Holstenstraße	02/03	
Heilgeiststraße	02/03	
Hermann-Eichblatt-Siedlung	0	
Husar-Schulz-Weg	0	
Jägerstraße	01/03	
Jarmener Chaussee	0	
Jarmener Straße	02/03	
Jahnstraße	01/03	
Kahldenwallweg	0	
K.-Liebknecht-Straße	01/03	
Kastanienallee	0	
Karlshof	0	
Kiebitzweg	01/03	
Kirchhofstraße	0	
Kirchplatz	0	
Klänhammer-Weg	01/03	

Bezeichnung der Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Klinkenberg	02/03	
Krautgasse	0	
Kreuzstraße	0	
Kuckucksweg	0	
Kützer Straße	0	
Kahldenstraße	02/03	
Lindenstraße	0	
Lobeck-Weg	01/03	
Loitzer Straßer	02/03	
Loitzer Landstraße	0	
Lerchenweg	0	
Lindenfelde	0	
Magazinstraße	0	
Marienstraße	01/03	
Meisengrund	01/03	
Miltzowstraße	01/03	
Mozartstraße	0	
Mühlenstraße	0	
Mühlenteich	0	
Münterstraße	01/03	
Meyenkrebs	01/03	
Nonnensteig	0	
Neuer Weg	01/03	
Nordmauer	0	
Neubrandenburger Straße	01/03	
Nordsackgasse	0	
Nicolaistraße	01/03	
Oberwallstraße	0	
Ockel Weg	01/03	
Peenestraße	0	
Pensiner Siedlung	0	
Pensiner Weg	01/03	
Pestalozzistraße	01/03	
Pommernsiedlung	0	
Pfarrer-Wessels-Straße	01/03	
Quitzerower Weg	01/03	
Randow	0	
Reiferstraße	01/03	

Bezeichnung der Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
R.-Breitscheid-Straße	02/03	
Richtgrabenweg	0	
Reitweg	01/03	
Reuter Straße	0	
Reiherweg	01/03	
R.-Luxemburg-Straße	01/03	
Rosestraße	02/03	
Rotdornweg	0	
Stavenhagener Straße	01/03	
Sackgasse	0	
Schiller Straße	02/03	
Schloßstraße	0	
Schünemann-Weg	01/03	
Schützenstraße	0	
Schneller Lauf	0	
Saarstraße	0	
Schuhhagen	01/03	
Saarplatz	0	
Schulstraße	01/03	
Synagogenstraße	0	
Schwedengasse	0	
Schwedenwallweg	0	
Siedlung am Devener Holz	0	
Straße des Friedens	01/03	
Straße der Freiheit	01/03	
Straße der Einheit	01/03	
Straße der Jugend	01/03	
Straße der Völkerverständigung	01/03	
Südmauer	0	
Schubertstraße	0	
Sandbergtannen	0	
Sanddornweg	0	
Seedorf	0	
Th.-Mann-Straße	0	
Töpferweg	01/03	
Tückmantelgasse	0	
Turmstraße	0	

<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>	<u>Bemerkung</u>
Treptower Straße	02/03	
Thälmann-Siedlung	0	
Taubenweg	0	
Unterwallstraße	0	
Ulmenstraße	0	
Vorwerker Straße	0	
Wächterstraße	0	
Wassergasse	0	
Waldstraße	01/03	
Waldberg	0	
Wiedemenstraße	0	
Wiesenstraße	01/03	
Wollweberstraße	02/03	
Wotenicker Straße	01/03	
Woldeforster Straße	01/03	
Wotenick	0	
Zimmermann-Weg	01/03	

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	Verkehrsart der Straße	Verpflichtung zur Reinigung		Reinigungs- häufigkeit	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
0		Anlieger	Anlieger	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
01	A	Stadt in der Zeit von März-Oktober	Anlieger	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
		Stadt in der Zeit von November-Februar	Anlieger	nach Bedarf	1 x wöchentlich und Winterdienst
02	I	Stadt in der Zeit von März-Oktober	Anlieger	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
		Stadt in der Zeit von November-Februar		nach Bedarf	1 x wöchentlich und Winterdienst
03	A / I	Stadt		1 x jährlich Grund- reinigung des Schnitt- gerinnes vor Beginn der der maschin. Kehrsaison	

Verkehrsart der Straße

A – Anliegerstraße

I – Innerörtlicher Verkehr